

federführendes Amt:	Dezernat II
Antragssteller:	KWU
Datum:	08.03.2007

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	14.02.2007
Finanzausschuss	26.02.2007
Kreisausschuss	07.03.2007
Kreistag	28.03.2007

Betreff:**2. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung für die
Entsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005 - Benutzungsgebührensatzung - vom 28.03.2007

Sachdarstellung

Es ist die Anlage A 1 zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 22.11.2006 zu ändern, da erst mit Beschluss vom 05.12.2006 die Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) bekannt wurde. Diese wurde im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12 vom 15.12.2006 veröffentlicht.

In der Bearbeitungszeit der Satzungsvorlage des KWU-Entsorgung wurde vom ZAB ein Entgelt für alle Abfälle, die aus dem Gewerbe angenommen werden, in Höhe von 153,00 €/t benannt. Zuzüglich der einheitlichen Transportaufwendungen von 18,50 €/t bei Anlieferung von Abfällen an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt entstand somit eine Gebühr in Höhe von 171,50 €/t. Ausgenommen davon waren die Abfälle aus der Hausmüllsammlung.

Im Grundsatz staffelt der ZAB die Gebühren wie folgt:

- 115,00 €/t gemischte Siedlungsabfälle aus der Hausmüllsammlung
- 154,00 €/t zum Beispiel gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen
- 163,00 €/t Kunststoffabfälle, wie Verpackungen aus Kunststoff
- 199,00 €/t gemischte Bau- und Abbruchabfälle und Sortierreste

In der neuen Anlage A 2 wurden diese Entgelte zuzüglich der Transportaufwendungen in Höhe von 18,50 €/t eingearbeitet (172,50 €/t, 181,50 €/t und 217,50 €/t).

Für die Abfallschlüsselnummer 20 03 07 Sperrmüll ergibt sich neu eine Gebühr von 118,50 €/t, da sich hier die Beseitigungskosten der Behandlungsreste aus der Sperrmüllverwertung erheblich erhöht haben. Das KWU-Entsorgung vergütet die Entsorgung von unberaubtem Sperrmüll mit 100,00 €/t (brutto). Liegt der verwertbare Holzanteil unter 30 Volumen%, kostet der „beraubte“ Sperrmüll 217,50 €/t („Sortierreste“ 199,00 €/t zuzüglich 18,50 €/t Transportaufwendungen).

Des Weiteren werden in der Abfallumladestation Eisenhüttenstadt nur noch Abfälle angenommen, die in der RABA behandelbar sind. Mineralische Abfälle, die zur Ablagerung auf der Deponie „Alte Ziegelei“ oder Petersdorf zugelassen sind, müssen künftig direkt angeliefert werden. Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, dass mineralische Abfälle nur noch sporadisch anfallen und sich deren Transport zur Deponie „Alte Ziegelei“ nicht wirtschaftlich darstellen lässt. Kleinmengen dieser Abfälle können jedoch auch weiterhin an der Abfallkleinmengenannahme an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übergeben werden.

Gemischte Siedlungsabfälle aus der Hausmüllsammlung fallen nur beim KWU-Entsorgung an, da dieser Abfall nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingesammelt wird.

Daher ist dieser Abfall in der vorliegenden Änderung nicht berücksichtigt worden.

In der neuen Anlage A 2 zur Benutzungsgebührensatzung sind die Zeilen gekennzeichnet, in denen sich Veränderungen gegenüber der Anlage A 1 der 1. Änderungssatzung ergeben.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

**2. Änderungssatzung zur
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005 –
Benutzungsgebührensatzung
vom 28.03.2007**

Präambel

Auf Grundlage des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997

(GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 29.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2006 hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 28.03.2007 die folgende 2. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage A 1 als Bestandteil der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung - Benutzungsgebührensatzung - wird, wie in der Anlage A 2 aufgeführt, neu gefasst. Anlage A 2 ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 02.04.2007 in Kraft.

Beeskow, den 28.03.2007

M. Zalenga
Landrat